

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Energieversorgung Inselsberg GmbH

gültig ab: 01. Jan 2016

Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten!

Die Entgelte bestehen aus **Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung** zzgl. **KWKG, Umlage § 19 StromNEV, KA, Haftungsumlage und Umsatzsteuer.**

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	ct/kWh	Euro/kW/a	ct/kWh
Niederspannung	25,73	4,46	89,13	1,92

Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Blindstrom

Die positive Blindarbeit (+R) darf in einem Monat in der HT-Zeit bis zu 40 % (entspricht $\cos \varphi = 0,93$) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit (Bezug von Wirkarbeit) und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit (Lieferung von Wirkarbeit) betragen.
Die negative Blindarbeit (-R) darf in einem Monat in der NT-Zeit bis zu 15 % (entspricht $\cos \varphi = 0,989$) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit (Bezug von Wirkarbeit) und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit (Lieferung von Wirkarbeit) betragen.
Zusätzlich werden positive Blindarbeit (+R) und negative Blindarbeit (-R) dem Kunden mit jeweils 1,10 ct/kWh in Rechnung gestellt.
HT-Zeit: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr
NT-Zeit: alle übrigen Zeiten, sowie Sonntage und gesetzliche Feiertage

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Niederspannung	64,32	77,18	90,05

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	6,07 ct/kWh
Grundpreis	21,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,10 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,10 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Kommunalanlagen	netto
Arbeitspreis	5,46 ct/kWh
Grundpreis	18,90 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
	Euro/a	Euro/a	Euro/a
Zähler NS	255,90	202,00	286,08
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	18,00		
Funk-Modem (z.B. GSM)	70,00		
Festnetz-Modem	30,00		

Bei leistungsgemessenen Kunden werden 12 Vorgänge für Messung und Abrechnung pro Jahr fällig.

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
	Euro/a	Euro/a	Euro/a
Eintarifzähler	5,00	1,85	7,50
Zweitarifzähler	12,00	1,85	7,50
Prepaymentzähler	35,50	1,85	7,50
Zweitarif-2-Richtungszähler	9,80	1,85	7,50
Messsysteme gem. §21c EnWG	18,30	1,85	7,50
Wandler	18,00		
Schaltgerät	15,00		

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig je ein Vorgang (Messung / Abrechnung) pro Jahr verrechnet.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung / Abrechnung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

Konzessionsabgabe lt. KAV vom 09. Januar 1992	Waltershausen	Friedrichroda	Tabarz
	ct/kWh		
Tarifkunden keine Schwachlast (HT)	1,32	1,32	1,32
Tarifkunden Schwachlast (NT)	0,61	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11	0,11

Letztverbrauchskategorien	KWKG ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,445
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,040
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,030

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Haftungsumlage ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,040
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,027
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,025

Letztverbrauchskategorien	§ 19 Umlage ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,378
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,025

* produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und

§ 19 Absatz 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.